

22.05.03**Vk - In****Gesetzesantrag**
der Länder
Hessen, Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**A. Problem**

§ 6 a Abs. 6 StVG regelt die Gebührenerhebung und –gestaltung an Parkuhren und Parkautomaten. Nach der Vorschrift in der zur Zeit gültigen Fassung wird eine Gebühr, deren Höhe nach örtlichen Verhältnissen unterschiedlich hoch sein kann (0,05 EUR), pro halbstündliches Parkzeitintervall vorgegeben. Diese Regelung erlaubt es beim heute bestehenden Parkdruck nicht, flexibel auf die besonderen lokalen Verhältnisse zu reagieren, obwohl die vorhandenen Geräte dies technisch ohne Weiteres ermöglichen. Daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, ein kostenfreies Parken in der ersten halben Stunde einzuräumen, die Gebühren pro Zeitintervall schrittweise unterschiedlich zu gestalten und kürzere Taktzeiten als halbstündliche Intervalle vorzugeben.

B. Lösung

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

22.05.03

Vk - In

Gesetzesantrag

der Länder

Hessen, Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 22. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

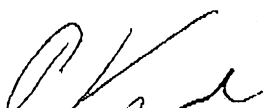
die Regierung des Landes Schleswig-Holstein und die Hessische Landesregierung haben beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
Vom 2003**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben. Bei der Gebührenerhebung kann vorgesehen werden, dass eine Gebühr erst ab einer bestimmten Parkdauer anfällt. Die Gebühren stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten. Bei der Gebührensatzsetzung kann innerorts eine räumliche oder zeitliche Staffelung vorgesehen werden.

Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

In Absatz 7 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Neufassung des § 6a Abs. 6 StVG erfolgt mit dem Ziel, die Parkgebührenerhebung künftig weitestgehend der freien Disposition der Kommunen zu überlassen. Eine staatliche Reglementierung dieses Bereiches erscheint nicht zwingend erforderlich und ist im Hinblick auf die derzeitigen allgemeinen Bestrebungen zur Deregulierung auch nicht mehr zeitgemäß. Außerdem war die bisherige Regelung zu starr: so stand zum Beispiel die Festlegung, dass die Gebühren „je angefangene halbe Stunde“ (zwingend) 0,05 Euro betragen, der Forderung im Wege, eine Gebührenregelung zu treffen, wonach die erste halbe Stunde des Parkens kostenlos sein sollte. Dies hinderte allerdings so manche Kommune nicht, diese – nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall durchaus sinnvolle – Maßnahme dennoch einzuführen. Auch andere innovative Ideen, so etwa der Gedanke an zeitlich gestaffelte Gebühren in Anlehnung an die tageszeitlichen Nachfrageschwankungen, schieden nach der bisherigen Fassung der Vorschrift von vornherein aus.

In Anbetracht der teilweise dramatischen Verkehrssituation in den Innenstädten sind den konkreten Verhältnissen angepasste, flexible und effektive Regelungen erforderlich. Deshalb ist es folgerichtig, den nötigen Spielraum einzuräumen. Da nicht zu erwarten ist, dass durch überzogene Parkgebühren die Attraktivität der Innenbereiche und Ortskerne für Einwohner und Besucher geschmälert wird, ist davon auszugehen, dass auch ohne starre Bindung an feste Sätze die jeweiligen örtlichen Verhältnisse, insbesondere der vorherrschende Parkdruck, angemessen berücksichtigt und sachgerechte Regelungen getroffen werden, die die ständige Nutzung des vorhandenen Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleisten. Die zulässigen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ergeben sich auch weiterhin aus § 13 StVO.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Um das Ziel des Gesetzentwurfs, die Erhebung von Parkgebühren künftig weitestgehend dem freien Ermessen der Kommunen zu überlassen, zu erreichen, ist eine Neufassung des § 6a Absatz 6 StVG erforderlich. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 der Vorschrift werden gestrichen; die bisherigen Sätze 1 und 2 werden wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung unverändert beibehalten. Zwischen die beiden Sätze wird jedoch der neue Satz 2 eingefügt, der es künftig ermöglicht, zum Beispiel in der ersten halben Stunde des Parkens von einer Gebühr abzusehen. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zur Klarstellung als Sätze 4 und 5 beibehalten, wobei in den neuen Satz 5 zusätzlich auch die Möglichkeit einer zeitlichen Staffelung der Gebühren innerorts aufgenommen wird, die aufgrund der tageszeitlichen Nachfrageschwankungen sinnvoll sein kann. Dafür sind geeignete technische Möglichkeiten für die Erhebung zeitlich gestaffelter Gebühren zu schaffen.

Die Änderung des Absatzes 7 stellt eine Folgeänderung zu Absatz 6 dar.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da ein aktueller Umstellungsbedarf oder ein erforderlicher Vorlauf bei den zuständigen Behörden nicht besteht, kann das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.